

Abänderungsantrag

der Landtagsabgeordneten Thomas Weber, Stefan Gara und weiterer Abgeordneter
betreffend Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener
Kleingartengesetz 1996, das Wiener Garagengesetz 2008, das Wasserversorgungsgesetz und
das Wiener Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert
werden (Bauordnungsnovelle 2018)

eingbracht im Zuge der Debatte über Post 5 der 30. Sitzung des Wiener Landtags am
22.11.2018 (Bauordnung)

Die Gemeinderatsausschüsse für Stadtentwicklung, Verkehr, Klimaschutz, Energieplanung und
BürgerInnenbeteiligung sowie Wohnen, Wohnbau, Stadterneuerung und Frauen haben einen
Antrag der Magistratsabteilung 21 A bezüglich einer Planungsgrundlage zur Widmungskategorie
»Gebiete für geförderten Wohnbau« mehrheitlich zugestimmt. Diese soll nach Zustimmung durch
den Gemeinderat als Leitlinie für den Magistrat der Stadt Wien bei der Festsetzung und
Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne dienen.

Diese Leitlinie ist grundsätzlich zu begrüßen, werden doch darin einige Rahmenbedingungen in
Form von Übergangsbestimmungen festgelegt, die die Rechtssicherheit für Bürger_innen und
Grundeigentümer_innen generell betrifft. So sollen keine "Rückwidmungen" bestehenden
Baulands möglich sein und laufende Widmungsverfahren sollen unberührt bleiben.

Die Leitlinie hat allerdings einen gewichtigen Schönheitsfehler: bei der Verordnung der
Flächenwidmungs- und Bebauungspläne sind diese "Planungsgrundlagen" für die Entscheidung
des Gemeinderates nicht bindend, sondern nur eine von mehreren Faktoren bei der Abwägung
(selbiges gilt für den Stadtentwicklungsplan, Entscheidungen der Stadtentwicklungskommission
etc. - alle Instrumente, die nicht in der Bauordnung vorgesehen sind). Der Magistrat weicht bei
seinen Verordnungsentwürfen, die er dem Gemeinderat vorlegt, auch immer wieder von solchen
Planungsgrundlagen ab.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30 Abs. der Geschäftsordnung des Wiener
Landtages folgenden

Abänderungsantrag

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Bauordnung für Wien, das Wiener Kleingartengesetz 1996,
das Wiener Garagengesetz 2008, das Wasserversorgungsgesetz und das Wiener
Wohnbauförderungs- und Wohnhaussanierungsgesetz – WWFSG 1989 geändert werden
(Bauordnungsnovelle 2018), wird in § 4 folgender Absatz 5 angefügt:

(4) Für Bauland gem. § 4 Abs. 2 Punkt C lit. a gelten nachfolgende Übergangsbestimmungen:

a) Die Widmung darf nicht auf bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung
bestehenden Baulandwidmungen "Wohngebiet" oder "Gemischtes Baugebiet" ausgewiesen
werden, ausgenommen bei einer Erhöhung der für Wohnungen nutzbaren zulässigen baulichen
Dichte, wobei nur die zusätzliche für Wohnungen nutzbare Fläche gem. § 4 Abs. 2 Punkt C lit. a
gewidmet werden darf.

b) Die Widmung kann nicht für Plangebiete ausgewiesen werden, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung im Verfahren zur Festsetzung oder Abänderung des Flächenwidmungs- und Bebauungsplans gemäß § 2 BO befinden.

Wien, 22.11.2018